

AMTSBLATT № 7

des

k. u. k. Kreiskommandos in Włoszczowa.

10. September 1915.

I.

Privat-Post-und-Telegraphenverkehr im Kreise Włoszczowa.

Im Nachhange zu der im Amtsblatte № 5 vom 9. Juli 1915 sub Zl. 8 enthaltenen Verordnung, betreffend den Privat-Post-und-Telegraphenverkehr im Kreise Włoszczowa wird Nachstehendes kundgemacht:

Im Privatverkehre sind beim k. u. k. Etappenpost-und - Telegraphenamte in Włoszczowa zugelassen:

a) Zur Aufgabe:

Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe und Postsparkassenerlagscheine.

b) Zur Abgabe:

Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, Pakete bis 5 kg. und Briefe mit Wertangabe.

II.

Eisenbahnstrecke Rozwadów - Kraśnik.

Mit 20. Juli 1915 wurde der Militärpersonen-und Güterverkehr auf der Strecke ROZWADÓW-KRAŚNIK (Russisch-Polen) aufgenommen. Stationen der gennanten Strecke sind:

ROZWADÓW (Anfangspunkt)
LIPA
ZAKLIKÓW
LYCHÓW
RZENCZYCA (Betriebsausweiche)
SZASTARKA
KAPRIÓWKA
KRAŚNIK (Endpunkt)

Für den Militärpersonen-und Güterverkehr nach und von Stationen der genannten Strecke gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Verkehr mit den Stationen der übrigen dem Verkehr übergebenen und derzeit im Betriebe der k. u. k. Nordbahn - Direktion befindlichen Strecken in Russisch-Polen.

Die neueröffnete Strecke ist in betriebstechnischer Beziehung der Betriebsleitung östich der Weichsel in Rozwadów unterstellt.

III.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915,

betreffend die Höchstpreise für Ernteerzeugnisse und Massnahmen zur Verwertung der Ernte.

I. Abschnitt.

Höchstpreise.

§ 1.

Übernahmspreise.

Die Übernahmspreise der k. und k. Militärverwaltung für Getreide werden folgendermassen festgesetzt:

für Weizen:

in der Zeit bis einschliesslich 31. August 1915 . . 34 K für 100 kg.
" " " " 15. September 1915 . . 32 K " 100 kg.
" " vom 16. September 1915 . . . . 30 K " 100 kg.

für Roggen:

in der Zeit bis einschliesslich 31. August 1915 . . 29 K für 100 kg.
" " " " 15. September 1915 . . 28 K " 100 kg.
" " vom 15 September 1915 . . . . 27 K " 100 kg.

für Hafer:

in der Zeit bis einschliesslich 15. September 1915 . 26 K für 100 kg.
" " vom 16. September 1915 . . . . . 25 K " 100 kg.

für Futtergerste:

in der Zeit vom 1. September 1915 . . . 25 K " 100 kg.

für Braugerste:

in der Zeit vom 1. September 1915 . . . 27 K " 100 kg.

Diese Preise gelten als Höchstpreise im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nro 20. V. Bl. Sie werden, wenn das Getreide nicht in gesundem und trockenem Zustande übergeben wird, vom Kreiskommando auf Grund jeweiliger Schätzung herabgesetzt.

§ 2.

Abzüge für Verunreinigungen.

Weizen und Roggen dürfen nicht mehr als 2 Prozent Besatz (Verunreinigungen) enthalten, für jedes weitere, wenn auch nur begonnene Prozent Besatz sind vom Übernahmspreise je 30 Heller in Abzug zu bringen.

§ 3.

Übernahmstelle.

Die Preise verstehen sich ab Übernahmstelle. Übernahmstelle ist die dem Gewinnungsorte nächstgelegene Eisenbahn-oder Schifffahrtsstation, in der die Verladung erfolgen kann (Verladestation), oder die vom Kreiskommando zum Ausmahlen des betreffenden Getreides bestimmte Mühle oder das vom Kreiskommando bestimmte Übernahmsmagazin, und zwar jene von diesen drei Stellen, die dem Gewinnungsorte am nächsten gelegen ist.

Die Preise schliessen die Kosten der Verladung und des Transportes bis zur Übernahmsstelle in sich.

§ 4.

Abzüge für Verladung und Transport.

Wird das Getreide am Gewinnungsorte übernommen, weil der Besitzer die Verladung oder den Transport zu Übernahmsstelle nicht durchführt, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 kg. jenach der Entfernung des Gewinnungsortes von der Übernahmstelle folgendermassen bemessen wird.

bei Entfernungen bis einschliesslich 5 km. . . . . . . 25 Heller
" " " " 10 km. . . . . . . 50 "
" " von mehr als 10 km. . . . . . . 1 Krone.

§ 5.

Saatgut.

Für den Verkehr mit Saatgut kann der Militärgouverneur, in dessen Bereiche der Absatz erfolgt, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gestatten.

II. Abschnitt.

Sparmassnahmen mit Getreide und Mehl.

§ 6.

Verfüttern.

Das Verfüttern von Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste ist verboten.

Der Militärgouverneur kann Ausnahmen von diesem Verbote bewilligen.

§ 7.

Vermahlen.

Bei Herstellung von Mehl aus Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste muss das Getreide mit mindestens 80 Prozent Ausbeute vermahlen werden.

Der Kreiskommandant kan diesen Mahlsatz erhöhen oder herabsetzen.

§ 8.

Backen.

Der Kreiskommandant kann für den ganzen Kreis oder für einzelne Gemeinden Vorschriften über die Erzeugung von Brot und sonstigem Backwerke und über den Handel mit diesen Erzeugnissen erlassen.

§ 9.

Sicherstellung des Bedarfes an Getreide und Mehl.

Der Militärgouverneur kann zur Sicherstellung des Bedarfes an Getreide und Mehl:

die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit diesen Erzeugnissen in der Weise regeln, dass deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungscomités) oder durch die Gemeindevertretung erfolgen darf,

den Mehlverbrauch auf eine per Person und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken,

den Haferverbrauah zur Viehfütterung beschränken oder verbieten,

den Betrieb von Mühlen, Brauereien und sonstigen Gewerbeunternehmungen, in denen Ernteerzeugnisse verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schliessen.

III. Abschnitt.

Verkehr mit Lein und Raps.

§ 10.

Verwertung der Lein-und Rapsernte.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr 20 V. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, finden auf Lein (Leinsamen und Leinfaser), auf Raps und auf das daraus gewonnene Öl Anwendung.

§ 11.

Höchstpreise für Lein und Raps.

Der Militärgouverneur ist ermächtigt, die Höchstpreise für die in § 10 bezeichneten Erzeugnisse festzusetzen.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 12.

Verlautbarung.

Die auf Grund der §§ 7 oder 8 vom Kreiskommandanten, sowie die auf Grund der §§ 5, 9 oder 11 vom Militärgouverneur erlassenen Vorschriften werden im Amtsblatte jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in die Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 13.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grnnd derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando—soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 14.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1915 in Kraft.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915,

betreffend die Bindung des Tabakhandels an eine Konzession.

§ 1.

Konzessionpflicht.

Zum Betriebe des Handels mit Tabak ist die Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Ueber die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 2.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers, bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur erreichten Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 3.

Betriebsort und Betriebsstätte.

Die Konzession wird nur für solche Orte erteilt, in denen die Eröffnung des Betriebes den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.

Die Konzession wird nur für bestimmte Betriebsstätten erteilt, die hiefür in sanitäre Hinsicht geeignet sind und deren polizeiliche Ueberwachung keine Schwierigkeit verursacht.

Der Militärgouverneur kann für den Tabakhandel sanitäre und finanzpolizeiliche Vorschriften erlassen.

§ 4.

Übersiedlung.

Auf Grund derselben Konzession kann der Tabakhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Uebersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommadno wenigstens eine Woche vor Eöffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten. Das Kreiskommando kann den Betrieb einstellen, wenn die Betriebsstätte den Anforderungen des § 3 nicht entspricht.

§ 5.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleisser oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

Dem Konzessionsinhaber kann vom Militärgouverneur die Einfuhr der in § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juli 1915, Nr. 22 V. Bl., bezeichneten Tabakwaren, neben den nach § 3 dieser Verordnung bestellten Tabakimporteuren, gestattet werden.

§ 6.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Tabakhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Tabakhandel freigestellt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando—soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—mit Geldstrafe bis zu fünftausennd Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 8.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstäte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 9.

Übergangsbestimmungen.

Personen, die bei Inkrafttretten dieser Verordnung den Handel mit Tabak betreiben, sind zum Fortbetriebe dieses Gewerbes im bisherigen Umfange ohne Erwirkung einer Konzesion berechtigt, soferne sie den Betrieb, seinen Standort und Umfang binnen 6 Wochen beim Kreiskommando anzeigen.

Die Vorschriften des § 2, Abs. 2 und 3, des § 3. Abs. 3, sowie der §§ 4, 6, 7, finden auch auf diese Betriebe Anwendung.

Die Befugnis zum Tabakhandel kann jederzeit und muss unter den in § 8 bezeichneten Bedingungen entzogen werden.

§ 10.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit den 1 August 1915. in Kraft.

IV.

Kundmachung.

Mit 8. 7. l. J. wurde Zivilpersonenverkehr in der Strecke Jendrzejów-Kielce aufgenomen.

Die Beförderung der Zivilpersonen erfolgt unter den in der roten Kundmachung enthalten Bedingungen.

V.

Beföderungsbedingungen auf den von den k. k. österr. Staatsbahnen betriebenen Bahnstrecken in Russisch-Polen.

A) Beförderung von Personen und Gepäck.

Die Beförderung von Zivilpersonen und Gepäck findet unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes nach folgenden Bestimmungen statt:

I. Personenverkehr.

Voraussetzung für die Verabfolgung von Fahrkarten ist die Vorzeigung von Ausweisen u. z. sind diese

a) bei Zivilpersonen:

1). Für Fahrten innerhalb des Okkupationsgebietes eine vom Kreiskommando ausgestellte Identitätskarte (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanden von 16 Februar 1915 Nr. 2 V. Bl.)

2). Für Fahrten von auswärts in das Okkupationsgebiet und vom Okkupationsgebiet nach auswärts ein den Anforderungen des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915 Nr. 2V. Bl. entsprechender Reisepass muss für Personen, die von auswärts in das Okkupationsgebiet reisen, vom Kriegsministerium oder vom Armeeober-

kommando (Etappenoberkommando) vidiert, für Personen, die aus dem Okkupationsgebiete nach auswärts reisen, von einem k. u. k. Kreiskommando ausgestellt sein.

3). bei Militärpersoncn und Angestellten der k. u. k. Militärverwaltung sowie bei Militärpersonen der Kaiserlich deutschen Armmee:

Jhre Amtiichen Legitimationen und offenen Ordres.

Die Stationsverbindungen, innerhalb welcher direkt abgefertigt wird, sowie die Fahrpreise sind der in den Stationen ausgehängten Preistafel zu entnehmen.

Wer ohne gültigen Fahrtausweis angetroffen wird, hat das vierfache des Fahrpreises für die von ihm zurückgelegte Strecke, mindestens aber K. 20.- zu zahlen.

Die strafgerichtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

II. Gepäcksverkehr.

Der Reisende kann Gegenstände, deren er zur Reise bedarf, als Reisegepäck aufgeben. Das Reisegepäck muss durch seine Verpackung - in Koffern, Reisekörben, Reisetaschen o. dgl.- als solches kenntlich sein.

Reisegepäck wird nur im Gesamtgewichte von 50 kg. für jede Person angenommen. Die Gepäcksfracht beträgt ohne Rücksicht auf die Entferung K. 2.- für jedes Stück. Die Aufgabe von Lebensmitteln als Reisegepäck ist ausgeschlossen; als Handgepäck dürfen Lebensmittel nur insoweit mitgeführt werden, als sie zur Verköstigung für die Dauer der Reise benötigt werden. Reise- und Handgepäck kann unbeschadet der Zollrevision in den Grenzstationen auf seinen Inhalt geprüft werden. Wer Gegenstände, die nicht zu seinem Reisebedarfe gehören, als Reisegepäck aufgibt, hat 20 K.- an die Verwaltung zu zahlen. Entgegen den obigen Bestimmungen als Reise- oder Handgepäck mitgeführte Lebensmittel verfallen ausserdem der Konfiskation zu Gunsten der k. u. k. Militärverwaltung. Die strafgerichtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

Reisegepäck wird nur in den für den direkten Personenverkehr vorgesehenen Stationsverbindungen abgefertigt.

Ein Anspruch auf Beförderung von Personen und Reisegepäck besteht nicht.

Für die persönliche Sicherheit der Reisenden, die Erreichung des Reisezieles, die Beförderung des Reisegepäckes innerhalb bestimmter Fristen, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck haftet die Eisenbahn nicht.

Die Beförderung erfolgt mit den aus den Fahrplänen ersichtlichen Zügen. Eine Aenderung des Fahrplanes oder der Ausfall von Zügen kann von der Verwaltung jederzeit verfügt werden.

B) Beförderung von Gütern, lebenden Tieren und Leichen.

Die Beförderung von Gütern, lebenden Tieren und Leichen erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes und soferne nicht durch besondere behördliche Verfügungen Beschränkungen festgesetzt sind, nach folgenden Bestimmungen:

Zur Beförderung werden nachstehende Güter zugelassen.

1). Militärgüter und Zivilgüter aller Art, die laut einer Bescheinigung der k. u. k. Militärverwaltung für diese bestimmt sind. Jhre Beförderung erfolgt frachtfrei.

2). Sonstige Zivilgüuter, ferner lebende Tiere und Leichen gegen Zahlung der Gebühren des bei den Güterabfertigungsstellen zur Einsicht aufliegenden Tarifes.

Von der Beförderung sind ausgenommen:

Waffen, Munition und Sprengmittel aller Art.

Sendungen, deren Inhalt auf den Frachtbriefen unrichtig angegeben ist, verfallen der Konfiskation zugunsten der entdeckenden Verwaltung.

Hinsichtlich der Ein- Aus- und Durchfuhr gelten die oben bezeichneten Strecken gegenüber Oesterreich - Ungarn und Deutschland als im Ausland gelegen.

Eine Transportpflicht der Eisenbahn besteht nicht, ebenso bestehen keine Lieferfristen.

Die Beförderung erfolgt:

a) Im Lokalverkehre der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken und im Verkehre nach und von Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns sowie der bosnisch - herzegowinischen Eisenbahnen auf Grund direkter interner Frachtbriefe.

b) Im Verkehre von Stationen der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken und von Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns sowie der bosnisch - herzegowinischen Eisenbahnen nach im Deutschen Reiche gelegenen Stationen oder nach den in den österreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betrieb der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken auf Grund interner Frachtbriefe, in denen als Bestimmungstation die Uebergangstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E. oder Ząbkowice (Sombkowize) mit dem Zusatze zur Weiterbeförderung nach .... (Empfangstation) anzuführen ist;

c) Im Verkehre von im Deutschen Reiche gelegenen Stationen oder von in den österreichisch - ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betriebe der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken nach Stationen der von der k. k. Nordbahndirection betriebenen okkupierten Strecken und nach Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns sowie der bosnisch - herzegowinischen Eisenbahnen auf Grund interner, von der Uebergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E. oder Ząbkowice (Sombkowize) auszustellender Frachtbriefe, deren Kosten der Sendung provisionsfrei angelastet werden.

An Stelle des in den Frachtbriefen angeführten Eisenbahnbetriebsreglements gelten auf den oben bezeichneten Strecken lediglich die hier angeführten Beförderungsbedingungen.

Barvorschüsse und Nachnahmen nach Eingang, ferner die Angabe des Interesses an der Lieferung, sowie die Erteilung nachträglicher Verfügungen sind unzulässig.

Die Fracht ist im Lokalverkehr der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken für die ganze Beförderungsstrecke und im Verkehr nach und von deutschen Stationen, einschliesslich der in den österr.-ung. und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen, der im Betriebe der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken bis zur Uebergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E. und Ząbkowice (Sombkowize) im voraus zu bezahlen; die Fracht für die restliche Strecke von der Uebergangsstation bis zur Empfangsstation wird auf den Empfänger überwiesen.

Im Verkehre mit Stationen der Eisenbahnen Oestereichs und Ungarns sowie der bosnisch - herzegowinischen Eisenbahnen kann die Fracht im voraus bezahlt werden oder auf den Empfänger überwiesen werden. Für Lebende Tiere und zwar Pferde, Fohlen, Ponys, Maultiere und Esel, ferner für Leichen ist die Fracht bei der Aufgabe zu entrichten.

Die Fracht ist in Kronenwährung zu bezahlen. Ausnahmen hievon geben die Güterabfertigungen bekannt.

Die Benachrichtigung, des Empfängers von der Ankunft des Gutes gilt als erfolgt, wenn sie durch Aushang in der Güterabfertigungsstelle bewirkt ist.

Werden die Güter nicht binnen drei Tagen nach Aushang der Benachrichtigung abgenommen, so können sie von der Eisenbahn auf Rechnung und Gefahr des Berechtigten bestmöglichst verwertet werden.

Berechtigt ist bis zur Einlösung des Frachtbriefes der Absender.

Für Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes haftet die Eisenbahn nicht.

Bisher wurden folgende Abfertigungsstellen eröffnet:

1). auf der Strecke Granica - Kielce: Granica, Kazimierz, Strzemieszyce, We. E., Slawków, Bukowno, Olkusz, Rabsztyn, Wolbrom, Miechow, Przysieka, Sędziszów We. E. Jędrzejów, Miasowa, Chęciny, Sitkowka, Kielce.

2). auf der Strecke Granica - Ząbkowice (Sombkowize): Lilitgrube, (Ladestelle nur für Kohle und Bergwerkserfordernisse; die Sendungen werden in Granica verrechnet.), Strzemieszyce W.W.E., Ząbkowice (Sombkowize).

3). auf der Strecke Kazimierz - Sosnowice We. E.: Daudowka (unbesetzte Halte- und Ladestelle; die Verrechnung erfolgt in Sosnowice We. E.).

4). auf der Strecke Strzemieszyce W.W.E.- Strzemieszyce We. E.- Zagorze- Dąbrowa (Dombrowa) We. E.

Zagorze, Dąbrowa (Dombrowa) We. E.

Diese Strecke ist nur für den Güterverkeher eröffnet.

5). auf der Strecke Strzemieszyce We. E.- Golonog We. E.- Golonog We. E. Dąbrowa (Dombrowa) We. E.

Die Abkürzung We. E. bedeutet Weichselbahnen, W.W.E. Warschau - Wiener - Eisenbahn.

Hinsichtlich der unmittelbaren Ueberwachung des Dienstes sind die genannten Strecken der k. k. Betriebsleitung Kielce unterstellt.

Für die frachtgutmässige Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen auf den vorbezeichneten Strecken tritt auf jederzeitigen Widerruf ein Tarif in Kraft, der in Teil I der vorerwähnten Beförderungsbedingungen, in Teil II. unter anderen Tarifbestimmungen folgende, wichtigere enthält:

a) Grundsätze für die Frachtberechnung (in Anlehnung an den österr. - ungar. und bosnisch - herzegowinischen Eisenbahn - Gütertarif Teil I Abt. B);

b) Frachtberechnung und Klassifikation der Güter nach Stückgutklasse, allgemeine Wagenladungsklasse und Ausnahmetarif I (allgemeiner Kohlentarif);

c) Frachtberechnung für die Beförderung lebender Tiere (Stückgutklasse auf Grund von Einheitsgewichten für das Stück, von Mindesgewichten für den Frachtbrief und Wagen);

d) Frachtberechnung für die Beförderung von Leichen;

e) Kilometerzeiger;

f) Stationstarif für die Beförderung von mineralischen Kohlen aus bestimmten Gruben nach Stationen der okkupierten Strecken;

g) Ermässigte Frachtsätze für gewisse Artikel und Stationsverbindungen endlich eine;

h) Uebersichtskarte.

Exemplare des Tarifes sind bei der Zentralverkaufsstelle für Tarife in Wien I., Biberstrasse 16, zum Preise von 80 Heller für das Stück zu beziehen.

K. u. k. Betriebsleitung Kielce.

VI.

Tabak Vertrieb.

Tabak Trafiken, mit denen auch die mit Tabakverlägen verbundenen Verlagstrafiken gleich zu halten sind, dürfen an Werktagen in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 7-h. früh bis 9-h. abends, und in der Zeit vom 1. Oktobr bis 31. März von 8-h. früh bis 8-h. abends offengehalten werden.

An Sonntagen, am ersten Weinachts-Ostern und Pfingsttage, ferner am Frohnleichnamstage dürfen sie nur von 8-h, bis 10-h. vormitags und von 5-h. bis 7-h. nachmitags geöffnet sein.

Tabakverleger sind verpflichtet, die bestellten Tabakfabrikate nur an Werktagen von 9-h. bis 12-h. vormittags und von 2-h. bis 6-h. nachmittags auszufolgen.

Mit Rücksicht, darauf wird die im Amtsblatte Nr. 4. P. 6 Abs. 3 verlautbarte Anordnung betreffend die Sonntagsruhe bei dem Tabakverschleisse ausser Kraft gesetzt.

VII.

Import der Tabakfabrikate.

Laut Zuschrift der k. k. Tabakfabrik in Krakau vom 6 Jul. 1915 Nr. 53/1915 hat Pinkas Berger, Vertreter der Tabakfabrikatenimporteurin Julie Ueberall, diese Vertretung zurückgelegt.

Aus diesem Grunde ist er nicht mehr berechtigt, sich mit dem Tabakimporte nach Polen im Namen Julie Ueberall, zu beschäftigen.

VIII.

Tabak - Preisverzeichnis.

Zufolge Erlasses des k. u. k. Militärgouvernements Kielce, vom 25. Juli 1915 Nr. 3006 werden die Detailverkaufspreise der oesterreichischen Tabakfabrikate gemäss des von der k. k. Generaldirektion der Tabakregie auferlegten Preisverzeichnisses für die Ausfuhr in den okkupierten Teil von Russisch - Polen verlautbart.

Diese Preise, welche sowohl die Hauptverleger wie auch die Kleinverschleiser unter Androhung der im § 7 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915 Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen Nr. 28 vorgesehenen Geld- und Arreststrafen sowie Zurückziehung der Tabakverschleiskonzession einzuhalten haben,- sind folgende :

I. Fabrikate des allgemeinen Tarifes.

Post Nr.	Benennung der Fabrikate		Detailverkaufs-Preis in Russisch-Polen K.	H.
	A. Zigarren.			
	Luxus — Zigarren:			
1	**Ideales,** in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 Stück	Nach Havaneser-Art aus feinster Havana-Decke und Einlage erzeugte qualitätvolle Zigarren.	1	20
2	**Victorias,** in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 Stück		—	70
3	**Entreactos,** in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 Stück		—	65
4	**Imperatores,** in Kistchen zu 25 Stück	Aus Havana-und anderen feinen Ausländer Tabaken hergestellte Zigarren leichteren Charakters.	—	70
5	**Aromaticos,** „ „ „ „		—	40
6	**Graciocas,** „ „ „ „		—	35
	Feine Zigarren:			
7	**Regalitas,** in Kistchen zu 100 und zu 25 Stück	ferner in Kartons zu 5 Stück.	—	25
8	**Trabucos,** „ „ „ „		—	20
9	**Britanica,** „ „ „ „		—	20
10	**Palmas,** „ zu 25 und in Kartons zu 10 Stück		—	16
11	**Panetelas,** „ zu 100 und zu 25 Stück . . .		—	17
12	**Operas,** „ „ „ „ . . .			15
13	**Palmitas,** „ zu 25 und in Kartons zu 10 Stück		—	12
	Mittelfeine Zigarren:			
14	**Cuba-Portorico,** in Paketen zu 100 Stück . . .		—	14
15	**Virginier,** „ 50 „ . . .		—	11
16	**Brasil-Virginier,** in Kartons zu 100 . . .		—	12
17	**Rosita,** (nikotinschwache Zigarre) in Kistchen zu 100 Stück.		—	11
18	**Portorico,** in Paketen zu 100 Stück			10
	Minderfeine Zigarren:			
19	**Virginiosa,** in Kartons zu 50 Stück . . .		—	10
20	**Gemischte Ausländer,** in Paketen zu 100 Stück . .		—	9
21	**Cigarillos,** in Etuis zu 20 Stück			8
22	**Kleine Inländer,** in Paketen zu 100 Stück . . .		—	8
	B. Zigaretten.			
1	**Amneris,** mit vergoldetem Mundstück, in Kartons zu 100 und zu 25 St.		—	9
2	**Theba,** mit Korkmundstück, in Kartons zu 100 u. zu 25 St.		—	7

Post. Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufs-Preis in Russisch-Polen K.	H.
3	**Nil,** ohne Mundstück, in Kassetten zu 100 u. zu 20 St. . .	—	7
4	**Moeris,** mit Mundstück und Raucherwolle, in Kartons zu 100 und zu 25 St.	—	6
5	**Sultan,** mit Mundstück, in Kartons zu 50 St. . . .	—	5
6	**Memphis,** ohne Mundstück, in Kartons zu 100 St. . . .	—	5
7	**Kaiser,** mit Mundstück, in Kartons zu 50 St. . . .	—	4
8	**Damen,** „ „ „ 50 „ . . .	—	4
9	**Herzegowina,** mit Mundstück in Kartons zu 50 St. . .	—	4
10	**Sport,** ohne Mundstück, in Kartons zu 100 u. zu 10 St. .	—	3
11	**Dalmatiner,** mit Mundstück, in Kartons zu 50 St. . .	—	3
12	**Drama,** ohne Mundstück, in Kartons zu 100 St. . .	—	2
13	**Donau,** mit „ „ 50 „ . . .	—	2
14	**Virginier,** „ „ „ „ 100 „ . .	—	2
15	**Ungarische,** ohne „ „ „ 100 „ . . .	—	1½
16	**Mirjam,** mit vergoldetem Mundstück, in Kartons zu 100 und zu 10 St.	—	5
	C. Rauchtabake.	per 1 Karton, (Paket), bez 1 Päckchen (Brief)	
1	Feinster **Türkischer,** feine u. grobgeschnit. in Kasseten zu 200 g	8	—
	in Kartons „ 100 „	4	—
2	Feiner **Türkischer,** (Mazedonisch.) in Paketen zu 100 g	2	40
	„ Päckchen „ 25 „	—	60
3	„ **Herzegowina,** in Paketen zu 100 g.	1	76
	„ Päckchen „ 25 „	—	44
4	Mittelfeiner **Türkischer,** in Paketen zu 100 g. . .	1	55
	„ Päckchen „ 25 „	—	38
5	**Drama,** in Paketen zu 100 g.	1	40
	„ Briefen „ 25 „	—	35
6	**Krull,** „ Paketen „ 100 g.	1	05
	„ Päckchen „ 25 „	—	26
7	**Knaster,** in „ „ 25 „	—	24
8	**Extrafein Drei König,** in Paketen zu 100 g. . .	1	—
	„ Briefen „ 25 „	—	24
9	Feinster **Ungarischer Zigarettentabak,** in Päckchen zu 25 g.	—	32
10	Feiner **Ungar** (lang u. kurz geschnitten) in Paketen zu 100 g.	—	90
	„ Briefen „ 25 „	—	23
11	Mittelfeiner **Ungar,** in Paketen zu 100 g.	—	85
	„ Briefen „ 25 „	—	21

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufs-Preis in Russisch-Polen per 1 Karton, (Paket), bezw. 1 Päckchen (Brief) K.	H.
12	Feiner **Galizier** in Paketen zu 100 g. . .	—	90
	„ Briefen „ 25 „	—	22
13	**Türk. Grenzrauchtabak** in Briefen zu 25 g.	—	30
14	**Cserbeltabak,** in Briefen zu 30 g.	—	23
15	**Landtabak,** fein geschnitten, in Päckchen zu 70 g.	—	54
	„ Briefen „ 30 „	—	23
16	**Grenzrauchtabak** (II Sorte), mit feiner Schnitte, in Paketen zu 100 g.	—	76
	„ Briefen „ 30 „	—	23
17	**Debrecziner,** in Briefen zu 30 g.	—	22
18	**Landtabak,** „ „ 30 „	—	22
19	**Grenzrauchtabak,** (III Sorte), in Briefen zu 30 g.	—	22
	D. Gespunste		
1	**Hanauer Rollen**	9	—
2	**Rollen und Stämme**	8	—
		per 1 Stück	
3	**Zabłotówer Skrutliks,** in Bunden zu 24, 1 u. ½ St .	—	56
	E. Schnupftabake	per 1 Paket, bezw. 1 Päckchen	
1	**Wiener Rapé** in Paketen zu 250 g.	2	25
2	**Scaglia di lusso** (grossetta sottile) in Paketen zu 250 g. .	2	75
3	„ „ „ ad uso Trento, „ „ 250 „ .	2	75
	in Päckchen zu 50 „ .	—	55
4	**Nostran scieltissimo asciutto,** in Paketen zu 250 g. .	2	75
5	**Levante,** in Paketen zu 250 g.	2	25
6	**Sanspareil,** in Paketen zu 500 g.	3	80
	zu 250 „	1	90
7	**Tiroler,** „ „ 500 „	3	80
	250 „	1	90
8	**Galizier Rapé,** in Paketen . . . . . „ 500 „	4	50
	250 „	2	25
9	„ feinkörnig (Albanier) in Paketen . „ 250 „	2	50
10	**Radica paesana fina,** (Grossetta sottile) in Paketen zu 250 „	2	—
11	Feiner **Nostran,** in Paketen . . . . . „ 250 „	2	25
12	**Inländer,** . . . . . zu 500 „	4	—
	250 „	2	—
13	**Scaglia paesana,** II Sorte, in Paketen . . zu 250 „	2	25
14	**Foglia di Levante,** (sottile) „ . . „ 250 „	2	25

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufs-Preis in Russisch-Polen per 1 paket, bezw. Päckchen K.	H.
15	Grenzschnupftabak, grobkörnigin in Paketen zu 500 St.	3	80
	250 „	1	90
16	„ feinkörnigin „ „ 500 „	4	—
	250 „	2	—
	in Päckchen „ 50 „	—	40
17	Seaglia naturale, (grossetta sottile) „ „ 250 „	2	—
18	„ fermentata, in Paketen . . „ 250 „	1	90
19	Nostran radica, „ „ . . . „ 500 „	4	—
	250 „	2	—
20	Radica, in Paketen . . . „ 250 „	1	75
21	Russischer Schnupftabak, in Päckchen . „ 50 „	—	40
	II. Fabrikate des Spezialitäten-Tarifes.	Das Stück zu:	
	Zigarren.		
1	Coronas, in Kistchen . . . . zu 10 St.	1	—
2	Regalia Favorita, in Kistchen . zu 50 und 25 „	—	32
3	Operas especial, „ „ 50 „ 25 „	—	32
4	Trabucos „ „ 100 „ 25 „	—	27
5	Regalia, „ . . „ 100 „ 25 „	—	25
6	Prensados, „ „ 100 „ 50 „	—	26
7	Selectos, (nikotinschwache Zigarre) in Kistchen zu 25 „	—	22
8	Medianos, in Kistchen . zu 100 und zu 25 St.	—	21
9	Regalia Media, „ . „ 100 „ „ 25 „	—	23
10	Havana Virginier, „ . „ 100 „ „ 50 „	—	21
11	Brevas, „ . „ 100 „ „ 50 „	—	22
12	Trabuquillos, „ . „ 100 „ „ 25 „	—	19
13	Portorico especial, „ . „ 100 „ „ 25 „	—	20
14	Pigmeos, „ . . „ 25 „	—	16
15	Galanes, „ . zu 100 und zu 25 „	—	15
16	Virginier especial, „ . . . „ 100 „	—	12
17	Sennoritas, „ zu 100 und in Etuis zu 10 „	—	10
18	Damas, „ . . zu 100 und zu 50 „	—	11
19	Infantes, „ . . . . . „ 100 „	—	10
	Zigaretten.		
1	Coronas, mit vergoldetem Mundstück, in Kassetten zu 100 St.	—	12
2	Sphinx, „ „ „ „ „ 100 „		
	und in Kartons zu 25 St.	—	10

Post №	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufs-Preis in Russisch-Polen perStück, bezw. per 1 paket K.	h.
3	**La fleur**, mit Mundstück in Kartons zu 50 und zu 10 St	—	8
4	**La favorite**, „ „ „ „ 50 „ „ 10 „	—	7
5	**Khedive**, ohne „ in Kassetten zu 100 und in Kartons zu 25 St.	—	7
6	**Dames**, mit Mundstück in Kassetten zu 100 und in Kartons zu 25 St.	—	6
7	**Princesas**, mit Mundstück in Kartons zu 50 und zu 10 St.	—	6
8	**Egyptische**, III Sorte, ohne Mundstück, in Kartons zu 100 und zu 25 St.	—	6
	Rauchtabake.		
1	**Sultan flor**, in zwei Schnittbreiten		
	a) 0·4 m/m } in Kassetten zu 200 und 100 g.	13	—
	b) 0·7 m/m }	6	50
2	**Superfein Türkischer**, in zwei Schnittbreiten		
	a) 0·4 m/m } in Kassetten zu 200 und 100 gr.	10	—
	b) 0·7 m/m }	5	—
3	Feiner **Kir** in Kartons zu 100 g.	3	—
4	„ **Pursitschan** in Kartons zu 100 g.	2	60
5	Feinster **Herzegowina** „ „ 100 „	2	50
6	**Echter Latakia** in Paketen zu 100 g. . . .	1	30
7	**Varinas** „ „ 100 „ . . .	1	20
8	**Kaisermischung** „ „ 100 „ . . .	1	10
9	Feinster **Ungar** a) langgeschnitten } in Paketen zu 100 g.	1	30
	b) kurzgeschnitten }	1	—
	Schnupftabake.		
1	**Spezial Rapé** in Flaschen zu 500 g.	6	—
2	**Rapé Area preta** „ „ 125 „	1	75
3	**Façon d'Espgne** in Blechbüchsen zu 125 g. . . .	1	75

IX.

Kundmachung.

Das k. u. k. Militärgouvernement Kielce hat mit dem Erlasse vom 5. August 1915 Nr. 3921 unter der Voraussetzung, dass die gleichen Rechte die im Okkupationsgebiete be-

findliche Finanzwache geniesst, bewilligt, dass die ad § 3 der Durchführungsvorschriften zur Zollordnung zur Überwachung der Zolllinie berufene oesterr. Grenzfinanzwache in der Verfolgung des Schmuggels und des unerlaubten Grenzübetrittes die Grenze des Okkupationsgebietes überschreiten und hier die gebotene Amtshandlung vornehmen darf.

X.

Beteilung mit Holz.

Von Seite der Bevölkerung laufen die Gesuche um Beteilung mit Bauholz in derart grossen Mengen ein, dass deren Bewilligung in kurzer Zeit eine arge Zerstörung der Staatsforste bedeuten würde.

Die Gendarmerieposten- Kommandanten erhalten daher den Auftrag, bei Begutachtung dieser Ausuchen sehr rigoros zu sein und nur besonders berücksichtigungswürdige Bitten nach dem dringensten Erfordernisse zu befürworten.

XI.

Steckbrief.

Roman Gembka, in Nierada, Gemeinde Poremba, Kreis Będzin geboren, ebendahin heimattszuständig, 23 Jahre alt, ledig, Sohn des Jakób und der Katharine, mittelgross, schlank, mager, hat blondes Haar und ebensolchen kleinen Schnurrbart, blaue Augen, vermögenslos, Besitzerssohn kann lesen und schreiben, ist verdächtig, am 4. August l. J. dem Besitzer Anton Popiuł aus Sokolniki einen Geldbetrag von 260 Rbl. und einen Schuldschein auf 100 Rb. auf den Namen des Ludwig Wróblewski, entwendet zu haben.

Derselbe ist nach Verübung der Tat flüchtig geworden.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und- Organe werden ersucht,nach demselben zu forschen, ihn im Falle seiner Betretung zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Włoszczowa einzuliefern.

Der k. u. k. Kreiskomandant

Emil von Eltz

Oberst

Buchdruckerei M. Pański, Nowo-Radomsk.